

Amtsblatt

für den Landkreis Harburg

52. Jahrgang

Winsen (Luhe), den 09.11.2023

Nr. 45

**Bekannt-
machung
vom**

Inhalt

Seite

Landkreis Harburg

03.11.2023	7. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz	868
06.11.2023	8. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses	870
06.11.2023	Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte	872

Gemeinde Neu Wulmstorf

20.12.2022	Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken vom 18.05.1995	874
30.06.2023	Satzung über die Betreuung in den Randzeiten und in den Ferien an den Ganztagschulen	880
29.09.2023	Satzung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an den Grundschulen	885

Samtgemeinde Tostedt

12.10.2023	Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsbetreuungsangebote für Grundschulkinder	889
12.10.2023	Benutzungs- und Gebührensatzung für die Ferienbetreuung für Grundschulkinder	896

Unterhaltungsverbandes Obere Wümme

06.11.2023	Einladung zur Wahl des Verbandsausschusses	901
------------	--	-----

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
 Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)
 Gebäude B / Zimmer 125
 Tel. Durchwahl: 04171 693-113
 E-Mail: i.persiel@LKHamburg.de
 sitzungsdienst@LKHamburg.de

Bekanntmachung

Datum: 03.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 7. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz
 (XVIII. Wahlperiode)
 Tag, Datum: Dienstag, 14.11.2023
 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
 Sitzungsort: Landkreis Harburg, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013
 (Sitzungssaal), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Telefon (04171)
 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 7 Bericht des Kreisjägermeisters

Landkreis Harburg
 Schloßplatz 6
 21423 Winsen (Luhe)
 Tel. 04171 693-0

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Sparkasse Harburg-Buxtehude
 IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung

Parkplätze
 Schloßring 12
 Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf
 unseren Internetseiten
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



- 8 Einwohner/innenfragestunde
- 9 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.08.2023 - öffentlicher Teil
- 10 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 11 Bericht der Lulf+ Sicherheitsberatung GmbH zum Ergebnis der Gutachteranalyse zu den Zukunftsformen des Leitstellenverbundes
- 12 Bericht der Rettungsdienst Landkreis Harburg Gesundheitszentrum Salzhausen gGmbH zu den aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen im Rettungsdienst
- 13 Künftige Zahlung eines Bewirtschaftungskostenzuschusses für das DLRG-Heim in Hoopte
- 14 Erhöhung der jährlichen Zuwendung für das Schulungs- und Logistikzentrum für den Katastrophenschutz
- 15 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 15.1 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Haushaltspläne der Betriebe, der Alten- und Pflegeheime und der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 15.2 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Haushaltssicherungskonzept, Beteiligungsbericht, Investitionsprogramm
- 15.3 Haushaltsplan 2024 und 2025 - Konsolidierungsmaßnahmen
- 15.4 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Disponible Aufwendungen
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße
Im Auftrag

begl. Ina Persiel

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

Kreistag und Kommunales

Auskunft erteilt: Ina Persiel
 Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)
 Gebäude B / Zimmer 125
 Tel. Durchwahl: 04171 693-113
 E-Mail: i.persiel@LKHamburg.de
 sitzungsdienst@LKHamburg.de

Bekanntmachung

Datum: 06.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 8. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses
 (XVIII. Wahlperiode)
 Tag, Datum: Donnerstag, 16.11.2023
 Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
 Sitzungsort: Landkreis Harburg, Kreisverwaltung, Gebäude B, Raum B-013
 (Sitzungssaal), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), Telefon (04171)
 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 16.05.2023 - öffentlicher Teil

Landkreis Harburg
 Schloßplatz 6
 21423 Winsen (Luhe)
 Tel. 04171 693-0

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Sparkasse Harburg-Buxtehude
 IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung

Parkplätze
 Schloßring 12
 Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf
 unseren Internetseiten
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>



- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Gebührenkalkulation für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg
- 10 Zweite Änderungssatzung zur Abwasserabgabensatzung -AAS- über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg vom 20.12.2021
- 11 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
 - 11.1 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Haushaltspläne der Betriebe, der Alten- und Pflegeheime und der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
 - 11.2 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Haushaltssicherungskonzept, Beteiligungsbericht, Investitionsprogramm
 - 11.3 Haushaltsplan 2024 und 2025 - Konsolidierungsmaßnahmen
 - 11.4 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Disponible Aufwendungen
 - 11.5 Haushaltsplan 2024 und 2025 – Disponible Aufwendungen
- 12 Regionales Raumordnungsprogramm 2025 2. Änderung
- 13 K 84 - Osttangente Winsen (Luhe); Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße
Im Auftrag

begl. Ina Persiel

BEKANNTMACHUNG

über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmelungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-15500/40
– Nds. MBl. Seite 504)

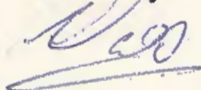
Zeitraum der Übung	14.11.2023 – 27.11.2023
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	LOGBN(L) NSCHKP2
Name und Art der Übung	BLUE LIGHTNING 2023
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Bereich der BAB A1 im Landkreis Harburg
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	560 Soldaten
Radfahrzeuge	257
Kettenfahrzeuge	0
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Der Einsatz von Nebelkörpern im freien Gelände ist A2-222/0-0-4744, Nr. 405 <u>untersagt</u>.</p> <p>Eine Überprüfung der militärischen Handlungen in Schutzgebieten gemäß A1-2035/0-6001 Anlage 5.2 ist unerlässlich.</p> <p><u>Die Bestimmungen der ZDv 3/20 beim Einsatz von pyrotechnischer Munition sind zu beachten.</u></p> <p><u>Für die Einhaltung der Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen ist der Leitende der Übung verantwortlich!</u></p> <p><u>Bei Einsatz von pyrotechnischer Munition ist die am Einsatztag aktuelle Waldbrandgefahrenstufe zu beachten!</u> (zu erfragen bei LKdo NI Lagezentrum). Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist jegliche Übungstätigkeit außerhalb militärischer Anlagen SOFORT und selbständig einzustellen!</p> <p>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft- / Schmierstoffen sowie Betankung im freien Gelände ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Sperrung von Verkehrswegen ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Einsatz von Brückengerät ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Sperren von Gewässern ist <u>untersagt, da nicht beantragt</u>.</p> <p>Innerhalb des Übungsgebietes des LKdo NI befinden sich größere Gebiete der Schutzkategorie 2 und 3, die Übungstätigkeiten einschränken. LKdo NI – ABC (App:1935) – steht bei Fragen und Problemen im Bereich des Umweltschutzes</p>

	<p>zur Verfügung. Weiterhin ist das <u>Merkblatt „Wasserschutzgebiete“ zu beachten.</u></p> <p>Unabhängig von der vorliegenden Genehmigung ist die übende Truppe verpflichtet, nähere Absprachen und ggf. erforderliche Genehmigungen/Einverständniserklärungen unmittelbar mit/von den betroffenen Behörden / Grundstückseigentümern einzuholen (z.B. Nutzung von Grundstücken gem. HDv 101/300, Nr.:35)</p> <p>Der Leitende der Übung hat vor Inanspruchnahme von Waldgelände, besonders bei Fußmärschen während der Nacht, rechtzeitig mit den zuständigen Jagd- und Forstämtern/privaten Waldeigentümern, Jagdgenossenschaften, Jagdpächtern und Jagdaufsehern Verbindung aufzunehmen.</p> <p>Straßenmärsche und GGVS-Transporte im Übungsraum benötigen keinen Marschkredit. Die Durchführung liegt in der Verantwortung des Leitenden.</p> <p>Bei der Benutzung von öffentlichen Straßen ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.</p>
Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden	<p>Schäden sind unverzüglich bei der Gemeinde-/Samtgemeinde-/ Stadtverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend unverzüglich per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>

Winsen (Luhe), den 06.11.2023

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung 38.2, Zivil- und Katastrophenschutz
Im Auftrag

N. Wollny





Satzung zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Festlegung von Schulbezirken der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 18.05.1995

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Nieders. Schulgesetz (NSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Schuljahresbeginn 2022/2023 erhält § 1 folgende Fassung:

1. Grundschule an der Heide, Breslauer Str. 10

Achtern Hof
Am Bach
Am Kiesberg
An der Bahn

Ahornweg
Am Felde
Amselpfad

Bahnhofstraße (gerade Hausnr. 2-48)
Bahnhofstraße (gerade Hausnr. 126-142)
Bei der Lutherkirche
Bertolt-Brecht-Straße
Blütengang
Bredenheider Weg
Brockelmann's Weg
Burgweg

Bahnhofstraße (unger. Hausnr. 77-91)
Bassental
Bergstraße
Birkenweg
Bramweg
Breslauer Straße
Bromberger Straße
Buxtehuder Straße

Danziger Straße
Dobbheide
Dünenkamp

Daerstorfer Stadtweg
Donnerschlagskuhle

Eichenweg
Elchpfad
Erich-Kästner-Straße
Ernst-Peters-Straße

Elbblick
Elstorfer Straße
Erikaweg

Finkenstiege
Fliederweg
Fritz-Reuter-Straße (unger. Hausnr. 19-25)

Fischbeker Straße

Gerhard-Bachmann-Ring
Grenzweg (unger. Hausnr.)
Grillenweg

Ginsterweg
Grenzpfad (unger. Hausnr.)
Gumbinner Straße

Hamburger Straße
Hauptstraße (Hausnr. 1-50)
Heideweg
Hellbergweg
Holzweg

Im Kessel
Immenweg

Jungfrauenweg

Karl-Marin-Straße
Ketzendorfer Straße
Kolpingweg
Krümmung

Lärchenweg

Marienburger Straße
Meisterweg
Moorweg

Neuenfelder Hinterdeich

Otto-Lohmann-Weg

Pappelweg
Postweg

Querweg

Richtweg
Rübezahlweg

Schifferstraße (gerade Hausnr.)
Schulweg
Sommerweg
Sudetenstraße

Talweg
Tempelberg
Thomas-Mann-Straße

Wacholderweg
Wiesengrund
Wulmstorfer Straße

Hauptstraße 51-Ende (unger. Hausnr.)
Heisternest
Hindenburger Straße
Höftenberg

Im Winkel
In de Reer

Kastanienweg
Kiefernweg
Königsberger Straße
Kurzer Weg

Lönsweg

Masurenweg
Moorender Weg

Nincoper Deich

Otto-Wiegers-Weg

Pommernweg

Riethtal
Rübker Bruch

Schifferstraße 1-39 (unger. Hausnr.)
Schwiederstorfer Weg (ohne Nr. 55)
Stettiner Straße

Teichweg
Thees Hoff

Wesenberg
Wilhelm-Hillermann-Weg
Wulmstorfer Wiesen

Zum Schießplatz
Zur Forst

Zum Wiebusch
Zur Heide

2. Grundschule am Moor, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 34

Alkmenenring

Auering

Bachstelzenweg
Bahnhofstraße (gerade Hausnr. 50-124)
Binsenweg
Boskoopstieg

Bekassinenweg
Bahnhofstraße (unger. Hausnr. 1-75)
Berlepschkamp
Brachvogelweg

Carl-Zeiss-Straße

Distelweg

Eduard-Mörrike-Straße
Elsterring

Elisenring
Ernst-Moritz-Arndt-Straße

Fritz-Reuter-Straße (außer unger. Hausnr. 19-25)

Gerhart-Hauptmann-Ring
Goethestraße
Gottlieb-Daimler-Straße
Grasweg
Grenzpfad (gerade Hausnr.)

Glosterkamp
Gorch-Fock-Weg
Graf-Luckner-Weg
Gravensteinerkamp
Grenzweg (gerade Hausnr.)

Hauptstraße (gerade Hausnr. 52-Ende)
Herbstprinzkamp

Heinrich-Heine-Straße

Im Apfelgarten

Ingrid-Marie-Weg

Justus-von-Liebig-Straße

Kantstraße
Knebuschstieg
Kurt-Schumacher-Straße

Klaus-Groth-Straße
Konrad-Adenauer-Straße

Lessingstraße
Ludwig-Uhland-Straße

Liliencronstraße
Luhering

Marktplatz

Matthias-Claudius-Straße

Nesselweg

Robert-Bosch-Straße
Rudolf-Diesel-Straße

Rubinettenring

Schilfweg
Schnepfenweg

Schillerstraße
Schwalbenweg

Schifferstraße (unger.Hausnr. 41-Ende)
 Sonnentauweg
 Theodor-Fontane-Straße
 Theodor-Storm-Straße

Seevering
 Stieglitzweg
 Theodor-Heuss-Straße

Vierkatzen

Weidenring
 Wilhelm-Busch-Straße
 Wümmering

Werner-von-Siemens-Straße
 Wilhelm-Raabe-Straße
 Wulmstorfer Moor

3. Grundschule Elstorf, Schwarzenberg 2

Ackerweg
 Alte Dorfstraße
 Am Berge
 Am Hang
 Am Holz
 Am Jehrdenberg
 Am Kuhhof
 Am Schützenplatz
 Am Soodhof
 Am Stuenwald
 Appeler Schulweg
 Auf dem Branden

Aldagbogen
 Alter Postweg
 Am Dorfteich
 Am Hasenbusch
 Am Hügel
 Am Kirchenwald
 Am Moor
 Am See
 Am Sportplatz
 An der Tränke
 Ardestorf (Hausnr. 15)
 Augustinstraße

Bachheide-West
 Bei den Schafställen
 Bindsahl

Bei der Lehmkuhle
 Bei der Schule
 Blumenweg

Daerstorfer Straße
 Drift

Dreierweg

Emsener Weg
 Erlenweg

Erich-Kanebley-Hoff
 Ernst-Luthmer-Straße

Fasanenweg
 Fuhrenkamp

Fliegenmoor

Grauener Heide

Grauener Weg

Hasenbuschfeld
 Helmut-Cohrs-Straße
 Hinterm Hagen
 Höllenweg

Heinrich-Heins-Weg
 Hollenstedter Straße

Im Dorfe
 Im Kamp

Im Grund
 In Hoff

Karlsteiner Straße
 Kiebitzstieg
 Koppelweg
 Kuhheide

Kiebitzmoor
 Klothof
 Kraienberg

Lehmkuhlenweg
 Lindenstraße
 Lütens Eck
 Lütt Moor

Lerchenhöhe
 Luisenhöhe
 Lütt End

Mienenbüttel
 Mullhörn

Moisburger Straße
 Mühlenstraße

Neue Oldendorfer Straße

Oheweg
 Oldendorfer Straße
 Otto-Holst-Straße
 Ovelgönner Straße

Ohlenbütteler Stadtweg
 Otternweg
 Otto-Mojen-Weg

Plantagenweg

Quellenweg

Rader Kirchweg
 Rosengartenstraße
 Rüterweg

Rader Straße
 Rudolf-Meier-Straße

Sandscherbenweg
 Schießstand
 Schützenstraße
 Schwiederstorfer Weg 55
 Stendahl

Schaffeld
 Schlepelsberg
 Schwarzenberg
 Soltauer Straße
 Stichstraße

Tannenweg

Vor dem Kirchenholz

Vor den Höhen

Waldweg
 Wennerstorfer Weg
 Worth

Wennerstorfer Straße
 Wiesenkehre

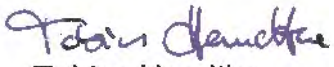
Zum Butterberg
 Zum Tannenhof

Zum Schlüsselberg
 Zur Heidekoppel

**§4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2022 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 20.12.2022


Tobias Handtke
Bürgermeister



Satzung

über die Betreuung in den Randzeiten und in den Ferien an den Ganztagsgrundschulen der Gemeinde Neu Wulmstorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Neu Wulmstorf bietet an der Grundschule An der Heide und an der Grundschule am Moor eine Randzeitenbetreuung und eine Ferienbetreuung an. Diese ist für alle Schülerinnen und Schüler der beiden Grundschulen zugänglich. Für die Teilnahme an der Betreuung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Gemeinde Neu Wulmstorf bietet im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb eine Randzeitenbetreuung von Montag bis Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr an und am Freitag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr an.

(2) In den Ferien findet - außer an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und den Weihnachtsferien - ganztägig von 08:00 bis 16:00 Uhr eine Betreuung statt. Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert werden. Zusätzlich kann eine Betreuung auch während der Brückentage angeboten werden. Die genauen Termine für die Ferienbetreuung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Gemeinde Neu Wulmstorf behält sich vor, für die Randzeitenbetreuung sowie die Ferienbetreuung eine Mindestteilnehmerzahl festzulegen.

(4) Die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe wird ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der Mittagsverpflegung unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



Satzung

über die Betreuung in den Randzeiten und in den Ferien an den Ganztagsgrundschulen der Gemeinde Neu Wulmstorf

§ 4

Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die Randzeitenbetreuung an den Ganztagsgrundschulen ist das jeweilige Schulhalbjahr. Für die Inanspruchnahme der Randzeitenbetreuung ist beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuung monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Schultag des jeweiligen Schulhalbjahres und endet mit dem letzten Schultag des Schulhalbjahres. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Randzeitenbetreuung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

(2) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.

§ 5

Anmeldung

(1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an der Randzeitenbetreuung und an der Ferienbetreuung erfolgt verbindlich pro Schulhalbjahr gemeinsam mit der Anmeldung zur Ganztagschule spätestens zwei Wochen vor Beginn des Schulhalbjahres. Im Rahmen der Ferienbetreuung sind Nachmeldungen in begründeten Fällen möglich. Das Schulhalbjahr geht vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres bzw. vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres. Anmeldungen müssen für jedes Schulhalbjahr neu schriftlich erfolgen. Die Gemeinde Neu Wulmstorf behält sich vor, einen Nachweis über den Betreuungsbedarf zu fordern.

(2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei der Anmeldung zur Ganztagschule für das gesamte Schulhalbjahr verbindlich festzulegen.

(3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in das Einzugsgebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Randzeitenbetreuung auch während des laufenden Schulhalbjahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.

(4) Bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung ist zu berücksichtigen, dass Kinder eine Auszeit von der Schule von mindestens 20 Tagen (Montag bis Freitag) pro Jahr haben sollen.



Satzung

über die Betreuung in den Randzeiten und in den Ferien an den Ganztagsgrundschulen der Gemeinde Neu Wulmstorf

§ 6 Abmeldung

(1) Eine Abmeldung von der Randzeitenbetreuung und der Ferienbetreuung erfolgt automatisch zum Ende des Schulhalbjahres, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.

(2) Eine Abmeldung von der Randzeitenbetreuung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Besondere Gründe sind insbesondere

- Schulwechsel und
- Veränderungen der persönlichen Lebensumstände.

Die Entscheidung darüber, ob ein besonderer Grund vorliegt, trifft der Träger des Ganztags, der dem Kreisverband Harburg-Land vom Deutschen Roten Kreuz.

(3) Die Abmeldung hat in Fällen des Absatzes 2 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beim Träger des Ganztags, dem Kreisverband Harburg-Land vom Deutschen Roten Kreuz, eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.

§ 7 Gebührenhöhe

(1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Randzeitenbetreuung im Anschluss an den Ganztagsbetrieb monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Stunden, folgende Monatsgebühren zu leisten:

1 Stunde pro Woche	9,70 €
2 Stunden pro Woche	19,40 €
3 Stunden pro Woche	29,10 €
4 Stunden pro Woche	38,80 €
5 Stunden pro Woche	48,50 €
6 Stunden pro Woche	58,20 €
7 Stunden pro Woche	67,90 €
8 Stunden pro Woche	77,60 €
9 Stunden pro Woche	87,30 €
10 Stunden pro Woche	97,00 €
11 Stunden pro Woche	106,70 €

(2) Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Betreuungstag 23,20 € inklusive Mittagsverpflegung. Das Mittagessen ist fester Bestandteil des Angebotes.



Satzung

über die Betreuung in den Randzeiten und in den Ferien an den Ganztagsgrundschulen der Gemeinde Neu Wulmstorf

(3) Sollte ein Kind kurzfristig aus eigenen gesundheitlichen Gründen an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen können und erfolgt die Krankmeldung spätestens am Morgen um 08.00 Uhr des ersten Tages der Erkrankung mit Ferienbetreuung beim Träger des Ganztags, dem Kreisverband Harburg-Land vom Deutschen Roten Kreuz, wird die Gebühr nach Vorlage eines Attestes für die Dauer der Krankschreibung rückwirkend erstattet.

§ 8 Fälligkeit

(1) Über die Höhe der Gebühren für die Randzeitenbetreuung erfolgt eine schriftliche Mitteilung vom Träger des Ganztags, dem Kreisverband Harburg-Land des Deutschen Roten Kreuzes, der auch die zum 1. des Folgemonats fällige Gebühr einschließlich gegebenenfalls angefallener Bank- und Mahngebühren über die Teilnahme am SEPA-Verfahren per Lastschrift einzieht.

(2) Über die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung ergeht eine gesonderte Mitteilung vom Träger des Ganztags, dem Kreisverband Harburg-Land des Deutschen Roten Kreuzes. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist im Voraus zu folgenden festgelegten Terminen fällig:

<u>Betreuungszeitraum</u>	<u>Fälligkeit</u>
Herbstferien und ggfs. Brückentag 1. Schulhalbjahr	01.09. des Jahres
Zeugnisferien	01.12. des Jahres
Osterferien und Brückentage 2. Schulhalbjahr	01.03. des Jahres
Sommerferien	01.06. des Jahres

(3) Rückständige Gebühren einschließlich gegebenenfalls angefallener Bank- und Mahngebühren unterliegen der Beitreibung im Rahmen eines Mahnverfahrens.

§ 9 Ausschluss wegen Zahlungsrückständen

(1) Bei einem Zahlungsrückstand von zwei Monatsgebühren für die Randzeitenbetreuung gemäß § 7 kann ein Kind vom weiteren Besuch der Betreuung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nicht rechtzeitig gezahlt (siehe § 8 Absatz 2), wird das Kind von der Teilnahme an der angemeldeten Ferienbetreuung ausgeschlossen. Der Ausschluss kann im Wiederholungsfall auch für die Teilnahme an Ferienbetreuungen zukünftiger Schulhalbjahre erfolgen.



Satzung

über die Betreuung in den Randzeiten und in den Ferien an den Ganztagsgrundschulen der Gemeinde Neu Wulmstorf

§ 10

Gebührenermäßigungen

(1) Für Empfänger von ALG II, von Sozialhilfe nach SGB XII, von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag und dem Asylbewerberleistungsgesetz entfällt auf Antrag die Gebühr für die Randzeitenbetreuung und/oder die Ferienbetreuung.

(2) Die für den Wegfall der Gebühren erheblichen Tatsachen sind beim Träger des Ganztags, dem Kreisverband Harburg-Land vom Deutschen Roten Kreuz, anzugeben und durch Nachweise zu belegen. Änderungen zu geltend gemachten Tatsachen, z. B. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse o. ä. sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 30.06.2023

Tobias Handtke
Bürgermeister



Satzung

über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an den Grundschulen der Gemeinde Neu Wulmstorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

¹Die Gemeinde Neu Wulmstorf bietet an den Grundschulen im Anschluss an die verlässliche Grundschule und während der Ferienbetreuung eine Mittagsverpflegung an. ²Diese ist für alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulen zugänglich. ³Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Gemeinde Neu Wulmstorf betreibt an ihren drei Schulstandorten im Anschluss an die verlässliche Grundschule einen Schulmittagstisch.

(2) ¹Die Gemeinde Neu Wulmstorf erbringt im Rahmen der Ganztagschule und des Pädagogischen Mittagstisches (Elstorf) die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler. ²Hierin sind folgende Leistungen enthalten:

- Bereitstellung des Mittagessens
- Technische und personelle Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung
- Räumlichkeiten, insbesondere (Mehrzweck-) Speiseräume mit Ausgabeküche, sofern die räumlichen Gegebenheiten dieses zulassen
- Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle,
- Geschirr, Besteck
- Rücknahme- und Entsorgungssysteme für Speisereste
- Spüldienste

(3) Die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe wird ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.



Satzung

über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an den Grundschulen der Gemeinde Neu Wulmstorf

§ 3 **Gebührenpflichtige**

¹Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. ²Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. ³Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der Mittagsverpflegung unterzeichnet haben. ⁴Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht**

¹Erhebungszeitraum für die Gebühr für die Mittagsverpflegung ist das jeweilige Schulhalbjahr. ²Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsverpflegung monatliche Gebühren zu entrichten. ³Die monatliche Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Schultag des jeweiligen Schulhalbjahres und endet mit dem letzten Schultag des jeweiligen Schulhalbjahres. ⁴Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Mittagsverpflegung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. ⁵Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

§ 5 **Anmeldung**

(1) ¹Die Annahme zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt verbindlich pro Schulhalbjahr gemeinsam mit der Anmeldung zur Ganztagschule spätestens zwei Wochen vor Beginn des Schulhalbjahres. ²Das Schulhalbjahr geht vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres bzw. vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres. ³Anmeldungen müssen für jedes Schulhalbjahr neu schriftlich erfolgen.

(2) Die Wochentage, an denen das Kind an der Mittagsverpflegung teilnehmen soll, sind bei Anmeldung zur Ganztagschule für das Schulhalbjahr verbindlich festzulegen.

(3) ¹In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schulhalbjahres in das Einzugsgebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung auch während des laufenden Schulhalbjahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. ²Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Satz 4 und 5.



Satzung

über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an den Grundschulen der Gemeinde Neu Wulmstorf

§ 6 Abmeldung

(1) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt automatisch zum Ende des Schulhalbjahres, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wurde.

(2) ¹Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. ²Besondere Gründe sind insbesondere

- Schulwechsel und
- Veränderungen der persönlichen Lebensumstände.

(3) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung während des laufenden Schulhalbjahres ist außerdem bei außerordentlichen gesundheitlichen Unverträglichkeiten nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

(4) ¹Die Abmeldung hat in den Fällen der Absätze 2 und 3 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beim Träger des Ganztags, dem Kreisverband Harburg-Land vom Deutschen Roten Kreuz, eingehen. ²Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Abmeldung im jeweiligen Schulsekretariat. ³Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Satz 4 und 5.

§ 7 Gebührenhöhe

(1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Monatsgebühren zu leisten:

1 Tag pro Woche.....	13,75 €
2 Tage pro Woche.....	27,50 €
3 Tage pro Woche.....	41,25 €
4 Tage pro Woche.....	55,00 €
5 Tage pro Woche.....	68,75 €

(2) ¹Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. ²Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen, wie Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder Streik. ³Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen.



Satzung

über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung an den Grundschulen der Gemeinde Neu Wulmstorf

(3) ¹Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kuraufenthalt, dessen Dauer einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Wochen übersteigt, kann die Gebühr auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach drei Wochen rückwirkend ab dem 1. Tag der Erkrankung bzw. des Kuraufenthaltes jedoch maximal 6 Wochen rückwirkend in Höhe von 4,34 € pro bestellte Mahlzeit erlassen werden. ²Gegebenenfalls ist eine Verlängerung des Attestes spätestens zwei Schultage vor Auslaufen des aktuellen Attestes mitzuteilen und das neue Attest schnellstmöglich nachzureichen.

§ 8 Fälligkeit

(1) Über die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt eine schriftliche Mitteilung vom Träger des Ganztags, dem Kreisverband Harburg-Land des Deutschen Roten Kreuzes, der auch die zum 1. des Folgemonats fällige Gebühr einschließlich gegebenenfalls angefallener Bank- und Mahngebühren über die Teilnahme am SEPA-Verfahren per Lastschrift einzieht.

(2) Rückständige Gebühren einschließlich gegebenenfalls angefallener Bank- und Mahngebühren unterliegen der Beitreibung im Rahmen eines Mahnverfahrens.

§ 9 Ausschluss wegen Zahlungsrückständen

Bei einem Zahlungsrückstand von zwei Monatsgebühren für die Mittagsverpflegung gemäß § 7 kann ein Kind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 29.09.2023

Tobias Handtke
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsbetreuungsangebote für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsbetreuungsangebote für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die Nachmittagsbetreuungseinrichtungen für Grundschul Kinder sind Einrichtungen der Samtgemeinde Tostedt mit dem Ziel, Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen oder zu erleichtern. Nach Möglichkeit sind die Einrichtungen den Grundschulstandorten der in Trägerschaft der Samtgemeinde Tostedt befindlichen Grundschulen angegliedert. Betreut werden vorrangig Grundschul Kinder der Grundschule, in deren Nachbarschaft bzw. Schulbezirk die Nachmittagsbetreuungseinrichtung liegt. Andere Grundschul Kinder können nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 2

Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung

(1) Ein Schuljahr dauert vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres. Die Aufnahme erfolgt jeweils für 1 Schuljahr. Verlängerungen erfolgen stillschweigend, soweit nicht vorher eine Kündigung ausgesprochen wird oder andere Gründe zur Beendigung der Aufnahmezeit vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Einrichtung; Kündigungen werden durch ihn ausgesprochen.

(2) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden frühestens 12 Monate vor Einschulung entgegengenommen und sind spätestens 4 Wochen vor Inanspruchnahme eines Nachmittagsbetreuungsplatzes mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Anmeldungen für Schulanfängerinnen und Schulanfänger müssen bis zum 01.05. eines jeden Jahres eingereicht werden. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich.

(3) Es werden entsprechend vorhandener freier Plätze Grundschul Kinder aufgenommen. Die Platzvergabe erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anmeldungen.

(4) Eine Nachmittagsbetreuung findet nur statt, wenn mindestens fünf Anmeldungen pro Betreuungseinrichtung vorliegen.

(5) Abmeldungen werden mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Monats berücksichtigt. Sie müssen dem Träger der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ausscheiden aus der Grundschule durch Beendigung der vierten Klasse endet der Vertrag zum Ende des Schuljahres (31.07.) automatisch.

(6) An-, Um- und Abmeldungen werden durch den Träger der Einrichtung entgegengenommen.

(7) Änderungen der Betreuungstage/Betreuungszeiten sind nach Verfügbarkeit der Plätze möglich und mit dem Träger der Einrichtung rechtzeitig vorher abzusprechen. Pro Schulhalbjahr (01.08. bis 31.01. bzw. 01.02. bis 31.07.) können die Betreuungstage/Betreuungszeiten einmal verändert werden. Die Änderung wird regelmäßig zum Monatsbeginn des Folgemonats wirksam. Besondere Umstände, die eine weitere Veränderung der Betreuungszeit erfordern, müssen durch entsprechende Nachweise belegt werden.

(8) Die vorübergehende kurzfristige Buchung in einer Notsituation ist nur nach Maßgabe freier Plätze möglich.

(9) Über Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 bis 8 entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtungen der Nachmittagsbetreuung für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt sind nur an Schultagen geöffnet. Die Betreuungszeiten ergeben sich aus der Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

Die Sorgeberechtigten wählen die Betreuungstage/Betreuungszeit für ihr Kind aus dem Angebot der jeweiligen Einrichtung.

(2) Das Angebot der Betreuungstage/Betreuungszeiten ist in den einzelnen Nachmittagsbetreuungseinrichtungen unterschiedlich geregelt. Ein Anspruch auf eine abweichende Betreuungszeit besteht nicht.

(3) Während der Schulferien sind die Nachmittagsbetreuungen geschlossen. Bei witterungsbedingtem Schulausfall wird bei Bedarf eine Notbetreuung sichergestellt. An Zeugnistagen beginnt die Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss, sofern für fünf Kinder ein Betreuungsbedarf besteht. Die Betreuungskräfte führen zuvor eine Abfrage bei den Eltern durch.

§ 4

Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten erklären mit der Anmeldung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist, oder ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

(2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden des Kindes bei den Betreuungskräften in der Einrichtung. Das Kind ist von seinen Eltern oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtführenden Betreuungskraft. Bei Kindern, die aufgrund schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten die Einrichtung alleine verlassen dürfen, geht die Aufsichtspflicht mit dem Verabschieden bzw. Abmelden des Kindes bei der zuständigen Betreuungskraft zu der vereinbarten Zeit auf die Sorgeberechtigten über.

(3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 5**Gebührengegenstand**

- (1) Für die Betreuung von Grundschulkindern in den Einrichtungen der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die Kinder erhalten in der Einrichtung ein kostenpflichtiges Mittagessen, ausgenommen Kinder, die eine Ganztagschule besuchen und erst nach Ende der Ganztagschule in die Nachmittagsbetreuung kommen. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein monatlicher Pauschalbetrag für jeden gebuchten Wochentag nach Maßgabe dieser Satzung an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.
- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung und endet mit der Abmeldung des Betreuungsplatzes. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 6**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Durch ein Jugendamt oder Gericht kann ebenfalls eine sorgeberechtigte Person festgelegt werden. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 7**Gebühren**

- (1) Der Träger der Einrichtung erhebt für die Benutzung der Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
- (3) Die Höhe der Gebühr basiert auf einem Betrag von 3,50 Euro pro Betreuungsstunde unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungsstunden und Wochentage und wird auf volle Euro aufgerundet. Dieser Betrag wird als monatliche Pauschale auf 12 Monate im Jahr verteilt erhoben. Die sich in den einzelnen Einrichtungen ergebenden Gebühren sind in einer Tabelle als Anlage der Satzung ersichtlich. Bei Änderungen der Betreuungszeiten errechnet sich die Gebühr mittels des ebenfalls in der Tabelle dargestellten Berechnungsmodus.
- (4) Der Tagessatz für die vorübergehende kurzfristige Buchung einzelner Tage richtet sich nach der Anzahl der in der jeweiligen Einrichtung vorgegebenen Betreuungsstunden. Die Gebühr pro Betreuungsstunde beträgt 3,50 Euro. Anteilige Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Für jede Mahlzeit wird eine Gebühr von 3,50 Euro erhoben.

(5) Es wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Werden mehrere Kinder die in einem Haushalt leben in Nachmittagsbetreuungseinrichtungen betreut, so ist für das älteste dieser Kinder die volle Gebühr zu entrichten, für die anderen dieser Kinder ermäßigt sich die Gebühr jeweils um 50 %. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine vollständige Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt.

(6) Wenn Kinder, die gemäß Vereinbarung nicht alleine nach Hause gehen dürfen, erst nach Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden, wird eine Gebühr von 10 Euro je angefangenen halbe Stunde erhoben.

(7) Für das Mittagessen ist pro gebuchten Wochentag 12 x im Jahr eine Pauschale von 11 Euro zu entrichten.

§ 8

Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 9

Ausschluss vom Besuch

(1) Der Träger der Einrichtung ist nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten berechtigt, Kinder vom Besuch auszuschließen,

- a) die erhebliches Fehlverhalten zeigen
- b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
- c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden,
- d) für die ein angemahnter Gebührenrückstand von mehr als einem Monatsbetrag besteht und nachdem, sofern gegeben, auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde,
- e) deren Sorgeberechtigte keine Bereitschaft zur kooperativen, auf das Wohl des Kindes ausgerichteten, Zusammenarbeit mit der Einrichtung zeigen.

Nach einem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, Kinder vorläufig vom Besuch auszuschließen, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind oder bzw. diese übertragen können. Näheres regelt die Konzeption/Hausordnung.

§ 10

Entstehung der Schuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Nachmittagsbetreuungsplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet.

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat, an dessen ersten Werktag die Gebührenschild entsteht. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsbetreuungsangebote für Grundschulkinder in der Samtgemeinde Tostedt vom 01.01.2024

Gebührentabelle

Hinweis: Änderungen der Betreuungszeiten der Einrichtungen führen zu geänderten Pauschalen

Einrichtung	1 Tag in €	2 Tage in €	3 Tage in €	4 Tage in €	5 Tage in €
Nachmittagsbetreuung Handeloh (2,5 Std.) 12.45 bis 15.15 Uhr	28,00	56,00	84,00	112,00	140,00
Nachmittagsbetreuung Handeloh (3,75 Std.) 12.45 bis 16.30 Uhr	42,00	84,00	126,00	168,00	210,00
Nachmittagsbetreuung Heidenau (2,25 Std.) 12.45 – 15.00 Uhr	25,00	50,00	75,00	100,00	xx
Nachmittagsbetreuung Otter (2,5 Std.) 12.30-15.00 Uhr	28,00	56,00	84,00	112,00	xx
Nachmittagsbetreuung Otter (3,5 Std.) 12.30-16.00 Uhr	39,00	78,00	117,00	156,00	xx
Nachmittagsbetreuung Todtgl. (3,5 Std.) 12.30-16.00 Uhr	39,00	78,00	xx	xx	xx
Nachmittagsbetreuung Tostedt – Postmäuse freitags kurz (3 Std.) 12.30 – 15.30 Uhr	34,00	xx	xx	xx	xx
Nachmittagsbetreuung Tostedt – Postmäuse freitags lang (5 Std.) 12.30 – 17.30 Uhr	56,00	xx	xx	xx	xx
Nachmittagsbetreuung Tostedt- Töster Fühse (3 Std.) 12.30 – 15.30 Uhr	34,00	68,00	102,00	136,00	170,00
Nachmittagsbetreuung Tostedt- Töster Fühse (4,5 Std.) 12.30 – 17.00 Uhr	50,00	100,00	150,00	200,00	250,00
Nachmittagsbetreuung Wistedt (2,5 Std.) 12.45 – 15.15 Uhr	28,00	56,00	84,00	112,00	140,00
Nachmittagsbetreuung Wistedt (3,75 Std.) 12.45 – 16.30 Uhr	42,00	84,00	126,00	168,00	210,00

Berechnungsgrundlage sind durchschnittliche 190 Betreuungstage im Jahr (errechnet aus den tatsächlichen Betreuungstagen der Jahre 2011 bis 2019) ohne Ferien, Wochenenden u. Feiertagen. Geteilt durch 5 ergeben sich durchschnittliche 38 Betreuungstage je Wochentag im Jahr. Geteilt durch 12 Monate ergibt eine Rechengröße von 3,17 Wochentagen im Monat für jeden einzelnen Tag der Woche.



§ 11

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind spätestens am 15. des laufenden Monats zu entrichten und werden über die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren von der Samtgemeinde Tostedt eingezogen. Für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats in der Einrichtung aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Für Kinder, die danach aufgenommen werden, ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind solange zu zahlen, bis die schriftliche Abmeldung wirksam geworden ist. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.
- (3) Eine vorübergehende Schließung der Nachmittagsbetreuung aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Über eine Kürzung oder einen Verzicht der Gebühren kann je nach Sachlage einzelfallbezogen entschieden werden.
- (4) Gebührenrückstände können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Verwaltungszwangverfahren) beigeschrieben werden.

§ 12

Schülerbeförderung

Der Träger der Einrichtung übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der Nachmittagsbetreuung.

§ 13

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt ausschließlich für Nachmittagsbetreuungseinrichtungen in Trägerschaft der Samtgemeinde Tostedt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Nachmittagsangebote für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt vom 09.07.2020 außer Kraft.

Tostedt, den 12.10.2023

Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindebürgermeister



Berechnungsmodus:

Betreuungszeit x 3,50 € Betreuungsgebühr pro Stunde x 3,17 x Anzahl der gebuchten Wochentage = monatliche Betreuungsgebühr pro Kind

Rechenbeispiel: NMB Wistedt Betreuungszeit tgl. 3,75 Std., 2 Wochentage gebucht:

Tagessatz Betreuungskosten= 3,75 Std. * 3,50 € = 13,12 €

Betreuungspauschale = 13,12 € * 3,17 = 41,61 €

aufgerundet 42,00 € * 2 Tage =

84,00 €

Zzgl. Essenpauschale gem. Satzung 11 € pro gebuchten Wochentag

22,00 €

Monatsbetrag zahlbar 12-mal im Jahr

106,00 €

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Tostedt in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende Gebührensatzung für die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt beschlossen:

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Tostedt mit dem Ziel, Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie während der Schulferien zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Ferienbetreuung wird während der Oster-, Sommer- und Herbstferien analog zu den gesetzlichen Schulferien zentral in Tostedt angeboten. Betreut werden vorrangig Grundschul Kinder aus der Samtgemeinde Tostedt. Andere Grundschul Kinder können nach Ablauf der Anmeldefrist nach Maßgabe freier Plätze aufgenommen werden.
- (2) Es werden entsprechend vorhandener freier Plätze Grundschul Kinder aufgenommen.
- (3) Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 2

Aufnahme, Anmeldung, Abmeldung, Ummeldung, Verlängerung

- (1) Die Ferienbetreuung findet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien an jedem Wochentag von Montag bis Freitag statt - ausgenommen gesetzliche Feiertage.
Eine Anmeldung ist aus pädagogischen Gründen nur wochenweise möglich.
Unvollständige Ferienwochen werden tageweise berechnet. Eine Anmeldung kann halbtags oder ganztags erfolgen. Kinder, die ganztags angemeldet sind, erhalten ein Mittagessen.
- (2) Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen und werden frühestens mit Ausgabe der aktuellen Anmeldeformulare entgegengenommen. Die Anmeldungen sind bis zu dem auf dem Formular angegebenen Rückgabetermin mit ggf. notwendigen Unterlagen einzureichen.
- (3) Gehen bis zur Anmeldefrist mehr Anmeldungen ein als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen beim Träger der Einrichtung (Posteingang) vergeben. Nach dem Anmeldetermin eingehende Anmeldungen oder Verlängerungen können nur nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt werden.
- (4) Die Rücknahme einer Anmeldung (Abmeldung) ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ferien möglich. Änderungen in den Betreuungszeiten oder Verlängerungen können bei rechtzeitiger Mitteilung und ggf. nach Maßgabe freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Eine Rücknahme der Anmeldung oder Änderungen gegenüber der ursprünglichen Anmeldung müssen schriftlich erfolgen.
- (5) An-, Um-, Abmeldungen und Verlängerungen werden durch den Träger der Einrichtung entgegengenommen.

- (6) Über Ausnahmen hinsichtlich der Absätze 1 bis 4 entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Ferienbetreuung der Samtgemeinde Tostedt findet in den Oster-, Sommer- und Herbstferien halbtags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr und ganztags von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr statt.
- (2) Ein Anspruch auf eine abweichende Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Die Sorgeberechtigten wählen die Betreuungswochen und die Betreuungszeit für ihr Kind aus dem Angebot der Ferienbetreuung aus.

§ 4

Aufsichtspflicht

- (1) Die Sorgeberechtigten erklären mit der Anmeldung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist, oder ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen und Anmelden des Kindes bei den Betreuungskräften in der Einrichtung. Das Kind ist von seinen Eltern oder einer bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtführenden Betreuungskraft. Bei Kindern, die aufgrund schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten die Einrichtung alleine verlassen dürfen, geht die Aufsichtspflicht mit dem Verabschieden bzw. Abmelden des Kindes bei der zuständigen Betreuungskraft zu der vereinbarten Zeit auf die Sorgeberechtigten über.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 5

Gebührengegenstand

- (1) Für die Betreuung von Grundschulkindern in der Ferienbetreuungseinrichtung der Samtgemeinde Tostedt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- (2) Die Kinder, die ganztags angemeldet sind, erhalten ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein wöchentlicher Pauschalbetrag von 17,50 Euro zu zahlen, bei unvollständigen Ferienwochen von 3,50 Euro pro Tag. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

- (3) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung und endet mit den jeweiligen Ferien bzw. mit der fristgerechten Abmeldung des Betreuungsplatzes. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichteinnahme von Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 6

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Durch ein Jugendamt oder Gericht kann ebenfalls eine sorgeberechtigte Person festgelegt werden. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der die Anmeldung unterzeichnet hat.

§ 7

Gebühren

- (1) Der Träger der Einrichtung erhebt für die Benutzung der Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern während der Schulferienzeiten Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Das Angebot der Betreuung in den Osterferien, Sommerferien bzw. Herbstferien wird auf der Basis der gesetzlichen Schulferien in Niedersachsen jährlich neu festgelegt und rechtzeitig bekanntgemacht.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der gebuchten Wochen (und ggf. unvollständigen Ferienwochen) der jeweiligen Ferienzeit.

Die Gebühren betragen pro Woche:

- a) für die Halbtagsbetreuung (ohne Mittagessen) 50 Euro
- b) für die Ganztagsbetreuung 75 Euro zuzüglich 17,50 Euro für das Essen

Für unvollständige Wochen beträgt der Tagessatz:

- a) halbtags 10 Euro
- b) ganztags 15 Euro zuzüglich 3,50 Euro für das Essen

- (4) Es wird eine Geschwisterermäßigung gewährt. Werden mehrere Kinder die in einem Haushalt leben für die Ferienbetreuung angemeldet, so ist für das älteste dieser Kinder die volle Gebühr zu entrichten, für die anderen dieser Kinder ermäßigt sich die Gebühr jeweils um 50 %. Diese Regelung gilt nicht, wenn eine vollständige Kostenübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt.
- (5) Wenn Kinder, die gemäß Vereinbarung nicht alleine nach Hause gehen dürfen, erst nach Ende der Öffnungszeit abgeholt werden, wird eine Gebühr von 10 Euro je angefangenen halbe Stunde erhoben.

§ 8

Gebührenfestsetzung

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 9

Ausschluss vom Besuch

- (1) Der Träger der Einrichtung ist nach vorheriger Anhörung der Sorgeberechtigten berechtigt, Kinder vom Besuch auszuschließen,
 - a) die erhebliches Fehlverhalten zeigen,
 - b) die wegen körperlicher und psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
 - c) die mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden,
 - d) für die ein angemahnter Gebührenrückstand aus einer vorherigen Ferienbetreuung besteht und nachdem auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Landkreis Harburg sowie die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schuldnerberatungsstellen hingewiesen wurde,
 - e) deren Sorgeberechtigte keine Bereitschaft zur kooperativen, auf das Wohl des Kindes ausgerichteten, Zusammenarbeit mit der Einrichtung zeigen.
- (2) Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, Kinder vorläufig vom Besuch auszuschließen, die mit einer ansteckenden Krankheit oder Ungeziefer behaftet sind oder diese übertragen können.

§ 10

Entstehung der Schuld

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes und der damit verbundenen Belegung eines Betreuungsplatzes. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der für die jeweiligen Ferien gebuchten Zeiten bzw. mit der Abmeldung. Über Ausnahmen entscheidet der Träger der Einrichtung.

§ 11

Zahlung

- (1) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Zugang des Gebührenbescheids zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Samtgemeinde zu vertreten sind, unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt.
- (3) Gebührenrückstände können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungs-gesetz (Verwaltungszwangsverfahren) beigetrieben werden.

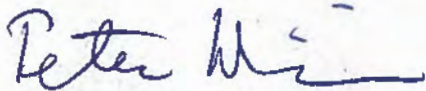
§ 12**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt ausschließlich für die Ferienbetreuung in Trägerschaft der Samtgemeinde Tostedt.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Ferienbetreuung für Grundschul Kinder in der Samtgemeinde Tostedt vom 27.09.2018 außer Kraft.

Tostedt, den 12.10.2023



Dr. Peter Dörsam
Samtgemeindebürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Einladung zur Wahl des Verbandsausschusses des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme

Gemäß § 11 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Obere Wümme ist für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 der Ausschuss neu zu wählen. Der Ausschuss besteht aus 22 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

Der Ausschuss ist von den Verbandsmitgliedern in 20 Wahlbezirken zu wählen. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied; soweit Wasser- und Bodenverbände oder Gemeinden Verbandsmitglied sind, sind deren Mitglieder und die zum Rat wählbaren Bürger wählbar. In jedem Wahlbezirk sind die Mitglieder und deren Stellvertreter gemäß Aufstellung in § 12 der Verbandssatzung zu wählen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Ausschussmitglieds und dessen persönlichen Stellvertreters für den jeweiligen Wahlbezirk (gemäß Versammlungsplan)
3. Verbandsangelegenheiten
4. Verschiedenes

Versammlungsplan

<u>Wahlbezirk 17</u> Ausschusssitz: 1	Gemarkungen Heidenau (G), Tostedt (G), Todtglüsing (G), Königsmoor (G), Wistedt (G) Donnerstag, 07.12.2023, 14.00 Uhr, Stadt Schneverdingen, Rathaus, Besprechungszimmer (Raum 206, 1.OG), 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3
<u>Wahlbezirk 18</u> Ausschusssitze: 2	Gemarkungen Otter (G), Todtshorn (G), Welle (E), Kampen (E) Donnerstag, 07.12.2023, 14.30 Uhr, Stadt Schneverdingen, Rathaus, Besprechungszimmer (Raum 206, 1.OG), 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3
<u>Wahlbezirk 20</u> Ausschusssitz: 1	Wasser- und Bodenverbände Horst, Großenwede, Langeloh, Graffelbruch, Lünzen-Riep, Insel (E) Donnerstag, 07.12.2023, 15.30 Uhr, Stadt Schneverdingen, Rathaus, Besprechungszimmer (Raum 206, 1.OG), 29640 Schneverdingen, Schulstr. 3

E – Einzelmitgliedschaft
G – Gemeindemitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als fünf Verbandsmitglieder vertreten. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Rotenburg, den 06.11.2023

Reinhard Trau
Verbandsvorsteher